

Zu Tacitus Germania.

Die vielberufenen Worte des Tacitus (Germania 13) über die Stellung hochadliger adolescentuli bei den Deutschen scheinen mir auch durch die streng philologische Behandlung von Halm (Sitzungsber. der Bayr. Akad. d. W. 1864 vom 4ten Juni) noch nicht ihre endgültige Erledigung gefunden zu haben. Sie lauten bekanntlich: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant: ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur, nec rubor inter comites aspicitur. Zwar daß die passive Bedeutung des Wortes dignatio durch den feststehenden Sprachgebrauch des Tacitus unumstößlich erwiesen sei, wird kein strenger Gelehrter mehr bestreiten¹⁾. Unklar indessen bleibt trotzdem, wie man sich diese „Gattung eines Häuptlings“ zu denken und mit dem Folgenden zu reimen habe. Halm erklärt: „solche schließen sich an den Fürsten an, die kräftigeren Alters und schon als solche (als principes) bewährt sind“, jedoch scheint er selbst gefühlt zu haben, daß dem der Ausdruck ceteris nur unvollkommen entspricht. Denn er gesteht weiter unten, daß nicht „die übrigen“, sondern „richtiger andere“ principes zu denken seien. aliis aber steht doch nun einmal nicht da, so sehr an sich die Voraussetzung angemessen ist, daß solche junge Leute eine Lehrzeit als comites durchmachen mußten. Auch fehlt im lateinischen Text jede Verbindung der beiden Sätze, wie sie Halm in seiner deutschen Erklärung durch Einschlebung von „solche“ wenigstens einigermaßen ersetzt hat. Wird aber zugegeben, daß ceteris nicht wohl zu halten sei, so empfiehlt sich deshalb die bequeme Conjectur von Lipsius ceteri noch keineswegs in höherem Grade. Denn so bliebe die Stellung jener bevorzugten adolescentuli gänzlich im Dunkeln, ja man

1) Wenn trotzdem Waitz auch in der neuen Auflage seiner „deutschen Verfassungsgeschichte“ S. 268 die transitive „Würdigung des Fürsten“ festhält, so ist das eben ein Act der Verzweiflung um des unerklärlichen ceteris willen.

käme schon um des Gegensatzes willen zu der unmöglichen Auffassung, daß solche unreife Burschen entweder wirklich als Richter und Anführer fungiren oder daß sie gar Nichts thun, weder die Pflichten eines princeps erfüllen noch zu einem comitatus gehören. Daß aber Tacitus das erstere nicht meint, hat er deutlich genug durch die Wahl seiner Worte zu verstehen gegeben. Denn nie ist dignatio bei ihm eine reelle Würde oder gar ein factisches Amt, sondern die ideelle Geltung der Person oder des Namens. Dem Vitellius, so heißt es hist. I 52 vor seiner wirklichen Erhebung, geben seine 3 Consulate, die Censur u. s. w. schon längst das Ansehn eines Kaisers (*imperatoris dignationem*); zu den aufrührerischen Legionen in Germanien werden Gesandte im Namen des Senats und der eben von Galba adoptirte Piso als Repräsentant des Kaisers geschickt, um durch den Rang eines Caesar den Rebellen zu imponiren, *dignationem Caesaris laturus* (hist. I 52); Nero setzt den Praefecten seiner Leibgarde, Burrus, factisch ab, indem er dem Cäcina Tuscus den Oberbefehl (*praetorium cohortium cura*) durch Cabinetsordre überträgt, nur Titel und Rang (*dignationem*) behält Burrus durch Vermittlung des Seneca (ann. XIII 20); und so überall. Auch das Verbum *assignant* ist so gewählt, daß es auf die Zukunft weist: jenen Jünglingen wird durch ihre Geburt eine Anwartschaft auf die Würde eines Häuptlings gegeben, so daß ihnen die künftige Wahl *praestitis praestandis* hierdurch verbürgt ist. Wie Piso hist. I 30 von den wenigen, die den Otho zum Kaiser ausgerufen haben, spöttisch sagt: *minus tringinta transfugae et desertores, quos centurionem aut tribunum sibi elegentes nemo ferret, imperium adsignabunt?* Vorläufig aber wird sich der designirte princeps erst zu bewähren gehabt haben, indem er sich reiferen und längst bewährten angeschlossen, und sich nicht schämte einzuweisen sich unter den *comites* wie alle übrigen edlen jungen Leute sehen zu lassen, besonders da ja auch der *comitatus* seine Stufen hatte, deren Vertheilung an die Einzelnen vom Gefolgsherrn abhing (*gradus quin etiam ipse comitatus habet iudicio eius quem sectantur*). So hängt also Alles festgefügt zusammen, nur daß *ceteris* sich gegen jede Verwendung in so klarer Darstellung sträubt, während ein Wort, welches den Gegensatz zwischen Gegenwart und Zukunft vermitteln sollte, grade an seiner Stelle vermisst wird, nämlich *interim*, und ich hoffe doch, daß diese bescheidene Aenderung (*iteri*) dem Kern der Ueberlieferung keine ungebührliche Gewalt anthut. Daß *aggregari* vom Anschluß eines comes an den princeps vollkommen richtig gesagt wird, beweisen die *Lexica*. *Si conatibus eius (Pisonis als dem Haupt der Verschwörung) conscii aggregarentur*, heißt es ann. XV 59; *Pompeius profugiens cum duobus Lentulis . . . quos comites ei fortuna adgregaverat bei Vellejus II 52, u. s. w.*

Auch dem Streit über die Art der Feldgemeinschaft, soweit er auf der Stelle im 26sten Capitel beruht, könnte ein erwünschtes

Ende gemacht werden, wenn man sich entschloesse, was doch unlateinisch oder unklar ist aufzugeben und etwas sehr Einfaches, vom Zusammenhange Gefordertes durch Ergänzung von 2 Buchstaben zu substituiren. Man liest: *agri pro numero cultorum ab universis invicem occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiantur.* So der *codex Pontani*, der *Vaticanus B* hat in *vices*, *C* nur *vices*, der *Bamberger Codex* *vicis*. Welche sachlichen Schwierigkeiten jede dieser Lesarten bietet, ist den Germanisten nur zu wohl bewußt. Nach dem Sprachgebrauch ergiebt sowohl in *vices* als *invicem* die absurde Vorstellung, daß die erste Besitzergreifung durch die Gesamtheit (nicht die Vertheilung oder die spätere Bebauung) gegenseitig oder abwechselnd geschehe. Auch eine Beziehung auf die *agri* („abwechselnd die und die Acker“) ist unzulässig, da *modo hi modo illi* fehlt, und dieser Wechsel sich von selbst versteht. Auch eine Occupation *ab universis vicis*, wie sie zuletzt von Waiz (Deutsche Wissgsg. 2te Aufl. S. 134) in Uebereinstimmung mit Sauppe empfohlen ist, scheint mir bedenklich. Der Zweideutigkeit des Ausdrucks („von ganzen Dorfschaften“ oder „von allen Dorfschaften insgesammt“) hätte durch die Wahl des Singulars vorgebeugt werden können. Vor Allem aber ist ja *pro numero cultorum* absolut nicht mit einer Occupation durch schon gebildete Dorfschaften zu vereinigen. Je nachdem eine Anzahl von *cultores* sich zusammengesunden hat, werden Acker in entsprechender Größe vorläufig ungetheilt von sämmtlichen *cultores* in Besitz genommen, welche dann unter die einzelnen *cultores* nach Rang und Ansehen der Einzelnen vertheilt werden, wodurch eben erst die *vici*, d. h. Ortschaften mit zusammenliegenden Wohnplätzen, entstehen. Können wir nun weder mit den Dörfern noch mit dem Wechsel etwas Rechtes anfangen, so wird es erlaubt sein, zwar nicht der Ueberslieferung mit *Fr. Ritter Rh. M. XX 201* einfach als Glossem den Hals zu brechen, aber doch aus dem bestbezeugten *invicem* dem Relativsatz *quos — partiantur* sein natürliches Correlat im Hauptsatz zu gewinnen, nämlich *in[di]visi occupantur*.